

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft



Radiologen WirtschaftsForum

Informationsdienst für Radiologen und Nuklearmediziner

www.guerbet.de

Nr. 11 / November 2011

Praxiskauf

BFH: Wirtschaftlicher Vorteil einer Vertragsarztzulassung ist Bestandteil des Praxiswerts!

von StB Dr. Rolf Michels und StB Thomas Ketteler-Eising, Köln

Beim Erwerb einer Arztpraxis ist die Vertragsarztzulassung als unselbstständiger wertbildender Faktor untrennbar mit dem ideellen Wert bzw. „Goodwill“ einer Praxis (Patientenstamm, Standort, Umsatz usw.) verbunden. Die Zulassung stellt somit keinen weiteren selbstständigen, immateriellen nicht abnutzbaren wirtschaftlichen Vorteil neben dem Praxiswert dar. So hat der Bundesfinanzhof (BFH), das höchste deutsche Gericht in Steuerangelegenheiten, am 9. August 2011 (**Az: VIII R 13/08**) entschieden und damit einen Schlussstrich unter die jahrelang strittige Rechtsfrage gezogen, ob die Vertragsarztzulassung als eigenständiger – nicht abschreibungsfähiger – wirtschaftlicher Vorteil anzusehen ist. Für bestimmte Grenzfälle kann allerdings nach wie vor keine Entwarnung gegeben werden.

Die Vorgeschichte

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hatte im Jahre 2004 in einem Erwerbsfall, bei dem die Erlangung der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung eindeutig im Vordergrund stand, entschieden, dass der wirtschaftliche Vorteil aus einer Zulassung einen eigenständigen Vermögensgegenstand darstellt (Az: 13 K 412/01). Weil die Erteilung der Zulassung zeitlich nicht begrenzt wird und auch wieder im Rahmen der Praxisveräußerung verwertbar sei, könne sich die Zulassung nicht abnutzen.

Folge war, dass wegen der fehlenden Abnutzbarkeit keine steuerlichen Abschreibungen, sogenannte Absetzungen für Abnutzungen (AfA), zugelassen wurden. Seitdem

vertrat die Finanzverwaltung in mehreren Verfügungen die Auffassung, dass der wirtschaftliche Vorteil einer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung im Regelfall stets ein gesondertes Wirtschaftsgut darstellt. Verlangt wurde, den Gesamtkaufpreis beim Erwerb einer vertragsärztlichen Praxis im Schätzwege aufzuteilen und den Teil, der auf die Zulassung entfällt, als nicht abnutzbar zu behandeln und insoweit die anteiligen Abschreibungen zu versagen.

Dem war das FG Rheinland-Pfalz in einer Entscheidung aus 2008 (Az: 2 K 2649/07) entgegengetreten. In dem dort verhandelten Fall hatte ein Arzt eine vertragsärztliche Praxis gekauft mit dem Ziel, den Patientenstamm zu übernehmen und die Praxis fortzuführen. Für das materiel-

le Vermögen (Geräte etc.) einerseits und für den ideellen (immateriellen) Praxiswert andererseits bezahlte er einen entsprechenden Kaufpreis. Der Kaufpreis für den ideellen Praxiswert war bemessen an der Ertragskraft (Gewinn/Verlust) der Praxis. Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, die Hälfte des Kaufpreises für den ideellen Praxiswert würde auf die Zulassung entfallen und kürzte entsprechend die steuerlichen Abschreibungen um die Hälfte.

Das FG Rheinland-Pfalz gab dem Arzt recht und erkannte die Abschreibungen in voller Höhe an. Über die hiergegen von der Finanzverwaltung eingelegte Revision hat der BFH jetzt zu Gunsten der Vertragsärzte entschieden.

Die Urteilsgründe des BFH

Zunächst setzt sich der BFH in seiner Begründung mit der Frage auseinander, in welchen Fällen steuerlich ein gesondert zu erfassendes

Inhalt

Arbeitsrecht

Praxisübernahme: Radiologen müssen Personal mit übernehmen

Mammographie-Screening

Erhöhte Bewertungen der EBM-Nrn. 01750 ff. ab 1. April 2012

Interventionelle Radiologie

Mehr Wettbewerb durch Öffnung der Krankenhäuser

selbstständiges Wirtschaftsgut vorliegt und wann unselbstständige Teile – das heißt wertbildende Faktoren des allgemeinen Geschäftswerts „Goodwills“ vorliegen.

Regelfall: Zulassung als nicht selbstständiges Wirtschaftsgut

Wenn sich der Kaufpreis einer Praxis nach dem Verkehrswert richtet – sich also wie im Streitfall an der Ertragskraft orientiert –, lässt sich nach Auffassung der BFH-Richter von dem Praxiswert kein gesondertes Wirtschaftsgut „Vorteil aus der Vertragsarztzulassung“ abspalten. Der die Praxis übergebende Vertragsarzt könne den Vorteil aus der Zulassung grundsätzlich nicht selbstständig verwerten. Er könne nur gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) einen Antrag auf Fortführung der bestehenden Praxis durch einen Nachfolger stellen.

Dieser Antrag löse dann ein neues Zulassungsverfahren aus, wobei die Zulassung des Erwerbers vom Vorliegen persönlicher Eigenschaften abhängt und im Ermessen des Zulassungsausschusses stehe. Eine gesonderte Bewertung des Vorteils aus der Zulassung komme im Übrigen auch aus Gründen der Praktikabilität nicht in Betracht, weil ein sachlich begründbarer Aufteilungs- und Bewertungsmaßstab nicht ersichtlich sei.

Der BFH gelangte damit zu dem Ergebnis, dass das FG Rheinland-Pfalz zu Recht davon ausgegangen ist, dass bei der Übernahme einer Vertragsarztpraxis im Regelfall neben dem erworbenen Praxiswert kein weiteres selbstständiges immaterielles Wirtschaftsgut in Form des mit einer Vertragsarztzulassung verbundenen wirtschaftlichen Vorteils vorhanden ist.

Ausnahme: Zulassung als selbstständiges Wirtschaftsgut

Nach Auffassung des BFH ist davon der Sonderfall zu unterscheiden, bei dem lediglich die Erlangung der Zulassung und nicht die Fortführung der Praxis im Vordergrund stand. Es sei daher nicht ausgeschlossen, dass allein der wirtschaftliche Vorteil einer Zulassung in Sonderfällen zum Gegenstand eines gesonderten Veräußerungsvorgangs gemacht und damit zu einem selbstständigen Wirtschaftsgut werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn ein Arzt an einen ausscheidenden Arzt eine Zahlung im Zusammenhang mit der Erlangung der Vertragsarztzulassung leistet, ohne jedoch dessen Praxis zu übernehmen, weil er den Vertragsarztsitz an einen anderen Ort verlegen will. So war der Sachverhalt in dem vom FG Niedersachsen entschiedenen Fall.

Auswirkungen des BFH-Urteils für die Praxis

Die Entscheidung des BFH beendet eine große Unsicherheit im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung des „Vorteils aus der Vertragsarztzulassung“. Gerade für Radiologen, die ja zu weit über 50 Prozent in einer Gemeinschaftspraxis mit Kollegen zusammenarbeiten, hat die Entscheidung besondere Bedeutung. In der Praxis wird nun in Anlehnung an die Aussagen des BFH im Einzelfall zu prüfen sein, ob sich der Kaufpreis für den Praxiswert an der Ertragskraft orientiert hat und ob die Fortführung der Praxis im Vordergrund stand. Dies dürfte der Regelfall sein.

Davon werden die Sonderfälle abzugrenzen sein, bei denen die Erlangung der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung im Vorder-

grund steht. In diesen Sonderfällen wird die Finanzverwaltung voraussichtlich unterstellen, dass sich die Zulassung zu einem selbstständigen immateriellen Wirtschaftsgut konkretisiert hat und entsprechend dem Urteil des FG Niedersachsen keinerlei steuerlichen Abschreibungen zulassen. Ergänzend anzumerken bleibt, dass es sich hierbei nur um eine rein steuerrechtliche Würdigung handeln kann, da zivilrechtlich die öffentlich-rechtliche Zulassung nicht Gegenstand eines Kaufvertrages sein kann und entsprechende Verträge nichtig sind.

Praxishinweis: Die Finanzverwaltung wird vermutlich insbesondere die Fälle aufgreifen, in denen nach Praxisübernahme eine zeitnahe Verlegung des Vertragsarztsitzes an einen anderen Ort erfolgt. Dies allein rechtfertigt aber noch nicht den Schluss, dass die Fortführung der Praxis nicht im Vordergrund gestanden hat – man beachte die relativierende Kann-Formulierung des BFH. Die zeitnahe Verlegung des Vertragsarztsitzes mag als Indiz zu sehen sein. Hier wird es auf die Umstände des Einzelfalls und ihre Dokumentation ankommen. In Grenzfällen dürften dann vor allem folgende Punkte geprüft werden:

- Wie wurde der Kaufpreis ermittelt und hat er sich an der Ertragskraft der Praxis orientiert?
- In welchem Umfang wurde der Patientenstamm – auch und gerade in den Fällen der Sitzverlegung – vom Erwerber fortgeführt?
- In welchem Umfang/Rahmen hat der Praxisabgeber an der Überleitung der Patienten mitgewirkt?
- Wurden die Arbeitnehmer und das Anlagevermögen übernommen?

Arbeitsrecht**Trotz neuem BAG-Urteil – Radiologen müssen bei Praxisübernahme Personal mit übernehmen**

von RA, FA für MedR Dr. Tobias Scholl-Eickmann, Kanzlei am Ärztehaus, Dortmund, www.kanzlei-am-aerztehaus.de

Die Übernahme einer Arztpraxis stellt nur in Ausnahmefällen ein Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB dar, wonach der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen eintreten muss. So lautet ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 22. Juni 2011 (**Az: 8 AZR 107/10**). Das Urteil wird in einigen Berichten so interpretiert, als seien damit die meisten Praxisübernehmer frei in ihrer Entscheidung, das bisherige Team zu übernehmen oder nicht. So pauschal stimmt das aber nicht – und schon gar nicht für Radiologen und Nuklearmediziner. Diese werden vom BAG als Ausnahmen explizit genannt.

Fall und Urteil

In dem vom BAG entschiedenen Fall wurde einer Arzthelferin gekündigt, weil ihre Arbeitgeberin – eine Internistin – altersbedingt ihre Praxis aufgab. Sie verkaufte die Praxis an eine jüngere Ärztin, die wiederum gemeinsam mit einem Kollegen in ca. 10 Kilometer Entfernung ärztlich tätig wurde. Die Arzthelferin wandte sich gegen die Kündigung und machte insbesondere geltend, es liege ein Betriebsübergang vor, sodass ihr Arbeitsverhältnis auf die Nachfolgerin übergegangen sei.

Das aber verneinte das BAG: Ein Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB habe nicht vorgelegen. Ein solcher liege vor, wenn ein neuer Rechtsträger die wirtschaftliche Einheit unter Wahrung ihrer Identität fortführt. Das sei hier nicht der Fall. Die gesamte Organisation einer von einem Arzt allein betriebenen Praxis sei auf die Person des Arztes zugeschnitten, insbesondere auf dessen individuelle Arbeitsweise. Die Arbeit einer Arztpraxis werden in der Regel durch die dort tätigen Personen, nicht durch die vorhandenen Betriebsmittel geprägt. Ausnahmen von diesem Grundsatz lägen dann vor, wenn eine Arztpraxis vor allem durch

die vorhandenen medizinischen Geräte geprägt sei und die Praxis vor allem wegen der medizinischen Untersuchungs- bzw. Behandlungsgerätschaften aufgesucht werde (zum Beispiel radiologische oder nuklearmedizinische Praxen).

Im vorliegenden Fall handele es sich aber um einen betriebsmittelarmer Betrieb, bei dem es auf ein „eingespieltes Mitarbeiterteam“ ankam. Ein solcher Betrieb könne zwangsläufig unter Aufrechterhaltung seiner Identität nur dann von einem Betriebserwerber fortgeführt werden, wenn dieses Mitarbeiterteam übernommen wird, weil dieses beim betriebsmittelarmer Betrieb identitätsbildend ist. Daran aber fehle es.

Fazit

Das vorliegende BAG-Urteil stellt eine Besonderheit dar, da die „übernommene“ Praxis nicht am Standort verblieb, sondern mehrere Kilometer verlegt wurde. Auch wurden weder die Patientenaktei noch Inventar in nennenswertem Umfang übernommen. Daher ist Vorsicht vor einer Pauschalierung des Urteils geboten – maßgeblich bleibt der Einzelfall. Die typische Übernahme einer Einzelpraxis dürfte vor

diesem Hintergrund nicht nur bei radiologischen oder nuklearmedizinischen, sondern auch bei auf den behandelnden Arzt zugeschnittenen Praxen nach wie vor als Betriebsübergang zu werten sein: Denn werden prägende Praxiselemente (Personal, Räume, Geräte, Patientenstamm) übernommen, liegt ein Betriebsübergang nach § 613a BGB vor, wodurch die Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf den Käufer übergehen, wenn die Arbeitnehmer nicht widersprechen.

Mammographie-Screening**Erhöhte Bewertungen der EBM-Nrn. 01750 ff. ab 1. April 2012**

Der Bewertungsausschuss hat mit Wirkung zum 1. April 2012 eine Änderung der Bewertung der Gebührenpositionen für das Mammographie-Screening beschlossen. Anlass dieser Neubewertung ist die Erhöhung des Aufschlags für den organisatorischen Overhead zum Mammographie-Screening-Programm von 1,5 auf 5,2 Prozent. Die Bewertung der Nrn. 01750 ff. EBM wurde daher wie folgt geändert:

Mammographie-Screening		
EBM-Nr.	Aktuelle Bewertung in Punkten	Bewertung ab 1.4.2012 in Punkten
01750	1.505	1.560
01752	110	115
01753	2.440	2.530
01754	1.710	1.775
01755	3.060	3.170
01756	270	275
01757	290	300
01758	175	180
01759	785	815

CT/MRT-gestützte Schmerzbehandlungen**Interventionelle Radiologie: Mehr Wettbewerb durch Öffnung der Krankenhäuser**

Am 19. Mai 2011 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) einen Beschluss zu CT-gesteuerten Interventionen gefasst, mit dem nunmehr eine neue Wettbewerbssituation geschaffen wird: Krankenhäuser sind beim Vorliegen bestimmter Indikationen berechtigt, Schmerzbehandlungen und damit verbundene Eingriffe, die mittels CT bzw. MRT gestützt werden, ambulant im Krankenhaus durchzuführen. Der Beschluss ist am 13. Oktober 2011 – dem Tag nach seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger – in Kraft getreten.

Dieser Beschluss bedeutet für Radiologen, die bestimmte Schmerzbehandlungen CT-gestützt als interventionelle Maßnahmen in ihren Praxen durchführen, dass ihnen möglicherweise hier neue Konkurrenz durch Krankenhäuser droht.

Hintergrund

§ 116 b SGB V eröffnet den Krankenhäusern die Möglichkeit der ambulanten Behandlung bei hochspezialisierten Leistungen, seltenen Erkrankungen und Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen. Explizit genannt sind im Gesetz unter anderem CT/MRT-gestützte interventionelle schmerztherapeutische Leistungen.

Dem G-BA obliegt es, Einzelheiten zu den in Frage kommenden Krankheitsbildern und den Behandlungsverläufen festzulegen. Ferner bestimmt er, welche Voraussetzungen die Krankenhäuser für die Erbringung der Leistungen erfüllen müssen und ob eine Überweisung durch einen Hausarzt bzw. Facharzt erforderlich ist.

Indikationen für Erbringung im Krankenhaus

Mit dem jetzt in Kraft getretenen Beschluss hat der G-BA die Indikationen für ambulante CT/MRT-

gestützte interventionelle schmerztherapeutische Leistungen im Krankenhaus wie folgt festgelegt:

- Akuter Nicht-Tumor-Schmerz,
- Chronischer Nicht-Tumor-Schmerz nach vorausgegangener interdisziplinärer Diagnostik,
- Tumorschmerz.

Mögliche interventionelle Maßnahmen

Jeweils unter Anwendung bildgebender Verfahren (CT und/oder MRT) zur Planung, Durchführung und Kontrolle kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Injektion oder Infusion schmerztherapeutisch wirksamer Substanzen an/in Strukturen des Nervensystems, an/in Strukturen des Bewegungsapparates, an/in Weichteilstrukturen oder Organe,
- Anlage, Kontrolle oder Revision von Kathetern und Pumpen zur Applikation schmerztherapeutisch wirksamer Substanzen an/in Strukturen des Nervensystems, an/in Strukturen des Bewegungsapparates, an/in Weichteilstrukturen oder Organe,
- andere interventionelle schmerztherapeutische Maßnahmen wie Punktionen, Inzisionen, Exzisionen/Resektionen von/an Strukturen des Nervensystems, von/an Strukturen des Bewegungsapparates, von/an Weichteilstrukturen oder Organen.

Überweisungen in das Krankenhaus zur ambulanten Durchführung derartiger Behandlungsmaßnahmen dürfen nur von Vertragsärzten mit Genehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie oder Vertragsärzten mit Zusatzweiterbildung Schmerztherapie ausgestellt werden.

Quellenhinweis: Den genauen Beschlusstext und dessen tragende Gründe finden Sie im Internet unter www.g-ba.de in der Rubrik „Beschlüsse“.

Die Abrechnung

Nach dem EBM sind CT-gestützte Schmerzbehandlungen als interventionelle Maßnahme mit der Nr. 34502 (CT-gesteuerte Intervention) abzurechnen. Für die MR-gestützte Intervention enthält der EBM allerdings keine Abrechnungsziffer.



Impressum

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.